



## AKTUELLES ZUM THEMA GESETZE & VERORDNUNGEN

### 1. Novelle zur Recyclingholzverordnung

Mit 1.1.2019 tritt die Novelle zur Recyclingholzverordnung (BGBl. II Nr. 178/2018) in Kraft, mit welcher die Recyclingquote für Altholz erhöht werden soll. Durch die Recyclingholzverordnung muss Altholz zur stofflichen und thermischen Verwertung getrennt erfasst werden, wodurch Änderungen bei der Erfassung bzw. Sortierung der Holzabfälle notwendig werden.

Der stofflichen Verwertung ist dabei der Vorrang vor der energetischen Verwertung der Holzabfälle zu geben. Sofern am Anfallstandort keine getrennte Erfassung möglich ist (Quellensortierung), muss eine Sortierung durch den Sammler erfolgen.

Grundsätzlich gelten folgende Abfallgruppen bezüglich Altholzfraktionen:

- ▶ Altholz stofflich
- ▶ Altholz thermisch
- ▶ Altholz gefährlich
- ▶ Fraktionen, die kein Altholz sind

Da die Fraktion „Altholz stofflich“ dem Recycling zugeführt werden kann, muss zukünftig folgendes Altholz von dieser Fraktion getrennt gesammelt werden (Quellensortierung):

- ▶ Fenster und Fensterstöcke
- ▶ Türen und Türstöcke
- ▶ Imprägnierte und sonstige behandelte Holzabfälle aus dem Außenbereich
- ▶ Kabeltrommeln aus Vollholz
- ▶ Brandholz
- ▶ Munitionskisten

Wichtig ist, dass die Zuordnung zu den einzelnen Abfallgruppen ausnahmslos vor einer eventuellen Zerkleinerung und Verwertung erfolgt.

Um eine gesetzeskonforme Entsorgung zu gewährleisten und etwaige Mehrkosten zu minimieren, stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne für Rückfragen zur Verfügung.

